

**Standard-Verkaufsbedingungen  
für den Verkauf von Ausrüstungsgegenständen, Systemen sowie Maßanfertigungen  
Deutschland**

**1. Auftragsbedingungen, Anwendbarkeit, Gesamte Vereinbarung, Vorrang:**

- 1.1.** Diese Verkaufsbedingungen (nachfolgend als diese „**Bedingungen**“ bezeichnet) sind die einzigen Bedingungen, die auf den Verkauf der in der Bestellung des Käufers angegebenen Waren (nachfolgend als die „**Waren**“ bezeichnet) durch den Verkäufer an den Käufer anwendbar sind. Durch die Aufgabe einer Bestellung unterbreitet der Käufer ein Angebot, die Waren gemäß diesen Bedingungen und zu keinen anderslautenden Bedingungen zu kaufen, wobei folgende Angaben gemacht werden müssen: (a) Liste der Waren, die gekauft werden sollen, (b) Menge der einzelnen Waren, die bestellt werden, (c) gewünschter Liefertermin, (d) Stückpreis der einzelnen Waren, (e) Rechnungsanschrift sowie (f) Ort, an den die Lieferung erfolgen soll (nachfolgend als die „**Grundlegenden Bedingungen der Bestellung**“ bezeichnet).
- 1.2.** Das beigefügte Angebot, die Rechnung, die Auftragsbestätigung bzw. vergleichbare Unterlagen, die der Verkäufer dem Käufer zukommen lässt (nachfolgend als die „**Auftragsbestätigung**“ bezeichnet), die Grundlegenden Bedingungen der Bestellung sowie diese Bedingungen (gemeinsam nachfolgend als diese „**Vereinbarung**“ bezeichnet) stellen die gesamte zwischen den Parteien erzielte Vereinbarung dar und ersetzen alle zu einem früheren Zeitpunkt oder zeitgleich erfolgten schriftlichen oder mündlichen Übereinkünfte, Vereinbarungen, Verhandlungen, Zusicherungen und Gewährleistungen und Mitteilungen. Diese Bedingungen haben Vorrang vor etwaigen allgemeinen Einkaufsbedingungen des Käufers, und zwar unabhängig davon, ob oder wann der Käufer seine Bestellung oder Einkaufsbedingungen übermittelt hat. Die Erfüllung einer vom Käufer aufgegebenen Bestellung stellt keine Annahme der Bedingungen des Käufers dar und führt zu keiner Änderung oder Ergänzung dieser Bedingungen.
- 1.3.** Unbeschadet etwaiger hierin enthaltener anderslautender Bestimmungen gilt, dass sofern ein schriftlicher Vertrag zwischen beiden Parteien besteht, der den Verkauf der durch diese Bedingungen umfassten Waren zum Gegenstand hat, die Bestimmungen dieses Vertrags Vorrang haben, sofern sie diesen Bedingungen entgegenstehen.

**2. Verantwortlichkeiten von Käufer und Verkäufer:**

- 2.1.** Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Verkäufer ordnungsgemäß über die Anforderungen in Kenntnis gesetzt wird, die der Käufer an die Waren stellt, zu denen - soweit anwendbar - auch die einschlägigen Ausführungsspezifikationen zählen, und ist für etwaige Abweichungen, Fehler oder Auslassungen bei Zeichnungen, Unterlagen oder sonstigen von ihm in Schriftform überlassenen Angaben bzw. für Widersprüche zwischen den jeweiligen Unterlagen und anderen im Rahmen dieser Vereinbarung erstellten Unterlagen verantwortlich. Der Käufer erklärt, dass die Ausführungsspezifikationen und Anforderungen, die in den Unterlagen enthalten sind, die der Käufer dem Verkäufer überlassen hat, die Anforderungen des Käufers an die Waren, die dieser dem Verkäufer mitgeteilt hat, korrekt wiedergeben und erklärt, dass die Lieferung der Waren durch den Verkäufer auf der Grundlage dieser Ausführungsspezifikationen und Anforderungen erfolgen wird.
- 2.2.** Allein der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Räumlichkeiten sicher und für die Installation und den Betrieb der Waren bzw. für die Erbringung von damit im Zusammenhang stehenden Leistungen geeignet sind. Sofern dies verlangt wird und angezeigt ist und der Käufer die entsprechenden Kosten übernimmt, wird der Verkäufer die entsprechenden Räumlichkeiten vor der Auslieferung der Waren in Augenschein nehmen und überprüfen, ob diese für die Installation und den Betrieb der Waren geeignet sind; sofern der Verkäufer bei dieser Inaugenscheinnahme feststellt, dass ein Aspekt der in Augenschein genommenen Räumlichkeiten nicht für die Installation und den Betrieb der Waren geeignet ist, wird er den Käufer in Schriftform darüber in Kenntnis setzen und ihm die Unterstützung zukommen lassen, die erforderlich ist, damit der Käufer in die Lage versetzt wird, auf eigene Kosten die Räumlichkeiten so umzugestalten, dass diese für die Aufstellung und den Betrieb der Waren geeignet sind.
- 2.3.** Der Käufer wird entsprechend autorisierten Mitarbeitern des Verkäufers während der üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu seinen Räumlichkeiten gewähren, damit diese ihren Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nachkommen können.
- 2.4.** Sofern der Verkäufer Leistungen im Zusammenhang mit der Installation, Beaufsichtigung oder Inbetriebnahme erbringt und es nach dem vernünftigen Dafürhalten des Verkäufers notwendig ist, bestehende Ausrüstung des Käufers abzubauen oder abzuschalten, um die Waren zu montieren oder in Betrieb zu nehmen, wird der Verkäufer den Käufer mit angemessenem Vorlauf über diese Erfordernisse in Kenntnis setzen und ihm auf Kosten des Käufers die Unterstützung zukommen lassen, die erforderlich ist, damit der Abbau bzw. die Abschaltung erfolgen kann.

- 2.5. Die Standard-Verkaufsbedingungen umfassen auch zwei Bedienungsanleitungen, die im standardmäßig vom Verkäufer verwendeten elektronischen Format geliefert werden. Sofern weitere Bedienungsanleitungen oder andere Formate benötigt werden, können diese nach Zahlung einer zusätzlichen Gebühr zur Verfügung gestellt werden. Nach Erhalt der Anfrage zur Überlassung weiterer Bedienungsanleitungen wird ein Kostenvoranschlag erstellt.

### 3. Lieferung und Lieferort:

- 3.1 Die Waren werden innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt der Bestellung des Käufers geliefert, sofern Fertigwaren in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Bei dem genannten Liefer- bzw. Versandtermin handelt es sich um die bestmögliche Prognose, die anhand der aktuellen Lage im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung bzw. Unterbreitung des Angebots des Verkäufers und Erhalt sämtlicher Spezifikationen abgegeben werden kann; sofern es sich bei den Waren um Nicht-Standard-Artikel handelt, steht dieser Termin unter dem Vorbehalt, dass der Verkäufer sämtliche Informationen erhalten hat, die für den Entwurf und die Produktion benötigt werden. Der Verkäufer ist vorbehaltlich Ziffer 11.5 nicht für Verzögerungen, Transportschäden oder sonstige unmittelbare, mittelbare oder Folgeschäden (zu denen u.a. auch Nutzungsausfälle gehören) verantwortlich, die durch Lieferverzögerungen hervorgerufen werden.
- 3.2 Der Verkäufer kann nach eigenem Gutdünken und ohne dass daraus eine Haftung oder Vertragsstrafe resultiert bereits vor dem mitgeteilten Liefertermin Teillieferungen der Waren an den Käufer durchführen sowie Waren versenden, sobald sie verfügbar sind. Sofern die Warenlieferung etappenweise erfolgt und die einzelnen Lieferungen ein und derselben Vereinbarung unterliegen, ist diese Vereinbarung als ein einheitlicher Vertrag zu behandeln und nicht teilbar.
- 3.3 Der Verkäufer wird dem Käufer die Waren am angegebenen Versandort des Verkäufers oder an dem in den Grundlegenden Bedingungen der Bestellung angegebenen Ort (nachfolgend jeweils als der „**Versandort des Verkäufers**“ bezeichnet) überlassen und dabei sein Standardverfahren für Verpackung und Auslieferung derartiger Waren einsetzen. Der Käufer wird die Waren binnen 5 Tagen, nachdem er in Schriftform vom Verkäufer darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass die Waren am Versandort des Verkäufers bereitstehen, übernehmen.
- 3.4 Sollte der Käufer aus irgendeinem Grund die Waren zu dem in der Benachrichtigung des Verkäufers genannten Termin nicht abnehmen oder sollte der Verkäufer nicht in der Lage sein, die Waren zu diesem Termin am Versandort des Verkäufers bereitzustellen, weil der Käufer nicht die richtigen Weisungen erteilt bzw. erforderliche Dokumente, Lizenzen oder Genehmigungen nicht beigebracht hat, (i) geht das im Hinblick auf die Waren bestehende Verlustrisiko auf den Käufer über, (ii) gelten die Waren als geliefert, (iii) kann der Verkäufer die Waren nach eigenem Ermessen einlagern, bis der Käufer sie abholt, wobei der Käufer sämtliche damit verbundenen Kosten und Auslagen zu tragen hat, zu denen u.a. auch Einlagerungs- und Versicherungskosten gehören.
4. **Versandbedingungen:** Sofern durch die Parteien nichts Anderslautendes schriftlich vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung gemäß CPT (Bestimmungsort) INCOTERMS 2020. Der Verkäufer wird dafür sorgen, dass die Lieferung der Waren an den Standort/das Werk des Käufers erfolgt, wobei der Käufer die entsprechenden Risiken übernimmt, und wird sämtliche anfallenden Frachtkosten, Steuern, Abgaben, Meldegebühren, Maklervergütung, Sonderzahlungen, sonstigen Aufwendungen und alle anderweitigen Nebenkosten und gesonderten Verpackungskosten tragen.
5. **Eigentum, Eigentumsvorbehalt, Verlustrisiko:** Das im Hinblick auf die Waren bestehende Verlustrisiko geht entweder (i) bei Auslieferung der Waren am Versandort des Verkäufers oder (ii) in dem Zeitpunkt, in dem die Lieferung gemäß vorstehender Ziffer 3.4 als erfolgt gilt, auf den Käufer über, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt. Das Eigentum an den Waren geht erst in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem der Verkäufer den Kaufpreis vollumfänglich erhalten hat. Zur Besicherung der Kaufpreiszahlung für die Waren räumt der Käufer dem Verkäufer ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein Sicherungsrecht im Hinblick auf sämtliche Rechte, Titel und Interessen des Käufers an den Waren ein, unabhängig davon, wo sich diese befinden und ob die einschlägigen Rechte, Titel und Interessen bereits bestehen oder zu einem späteren Zeitpunkt entstehen oder erworben werden; dies gilt auch für sämtliche Zuwächse, Ersetzungen oder Abänderungen der Waren sowie für sämtliche Erträge, die im Zusammenhang mit dem Vorstehenden vereinnahmt werden (*Eigentumsvorbehalt*), zu denen u.a. auch Versicherungserlöse gehören.
6. **Leistungen:** Sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart ist, erbringt der Verkäufer während der üblichen Geschäftszeiten des Verkäufers die ausdrücklich in der Auftragsbestätigung aufgeführten Installations-, Beaufsichtigungs- und Inbetriebnahmeleistungen (nachfolgend gemeinsam als die „**Leistungen**“ bezeichnet). Diese Leistungen gelten als Leistungen i.S.d. § 434 Abs. 2 Satz 1 BGB. Etwaige vom Käufer außerhalb dieser Geschäftszeiten gewünschte oder benötigte bzw. zusätzlich zu den angebotenen oder vereinbarten Leistungen zu erbringende Leistungen (nachfolgend als die „**Zusätzlichen Leistungen**“ bezeichnet) werden zu den im jeweiligen Zeitpunkt anwendbaren Vergütungssätzen des Verkäufers in Rechnung gestellt (zu denen u.a. auch etwaige Überstundenzuschläge zählen) und sind zusätzlich zu der in der Auftragsbestätigung genannten Vergütung zu entrichten.

- 7. Kaufpreis, Treibstoff-/Energiezuschläge, Vertragsstrafen:** Der für die Waren und/oder Leistungen zu entrichtende Preis ist der vom Verkäufer angebotene Preis. Der Verkäufer ist berechtigt, jederzeit einen Treibstoff- oder Energiezuschlag (zusätzlich zu dem für die Waren zu zahlenden Preis) zu erheben; sollte der Treibstoff- bzw. Energiezuschlag sich reduzieren, wird der Verkäufer einen entsprechenden Treibstoff- bzw. Energienachlass gewähren (nachfolgend als der „**Kaufpreis**“ bezeichnet). Die Höhe des Kaufpreises richtet sich nach dem in dieser Vereinbarung, der Auftragsbestätigung oder den einschlägigen Vertragsunterlagen festgelegten Projektplan. Unbeschadet etwaiger anderslautender Bestimmungen in diesem Vertrag erhöht sich der Kaufpreis im Falle einer Verzögerung des Lieferplans des Verkäufers, die der Käufer oder seine Vertreter zu vertreten haben (soweit die Ursache nicht Umstände höherer Gewalt oder durch den Verkäufer verursachte Verzögerungen sind), wobei hierzu u.a. auch Einstellungen der Arbeiten oder des Projektes, eine Verschiebung des Liefertermins oder die nicht rechtzeitige Erstellung einer Benachrichtigung über den Beginn der Arbeiten oder eines vergleichbaren Dokuments zählen, um 1% für jeden Monat oder Teilmonat, in dem die Verzögerung fort dauert, jedoch maximal um 5%; diese Vereinbarung ist in diesem Fall so auszulegen, als ob der erhöhte Kaufpreis von Anfang an in dieser Vereinbarung festgelegt worden wäre. Die Abrechnung des Verkäufers gegenüber dem Käufer erfolgt auf der Grundlage dieses erhöhten Kaufpreises.
- 8. Steuern:** Der Kaufpreis enthält keine auf Bundes-, Landes- oder lokaler Ebene zu entrichtenden Umsatzsteuern, Gebrauchssteuern, Akzisen oder sonstigen vergleichbaren Steuern, zu denen u.a. auch Mehrwertsteuer, Waren- und Dienstleistungssteuern und sonstige vergleichbare Steuern zählen, die von einer staatlichen Behörde auf die vom Käufer zu entrichtenden Beträge erhoben werden. Sämtliche diesbezüglichen Steuern gehen zu Lasten des Käufers und sind vom Käufer nach Vorlage der Rechnungen des Verkäufers an den Verkäufer zu zahlen. Der Käufer erklärt, dass er die Steuern ordnungsgemäß berechnen und an die Finanzbehörden abführen wird. Sofern der Käufer im Hinblick auf eine anwendbare Umsatzsteuer oder eine vergleichbare Steuer befreit ist, es aber versäumt, den Verkäufer über diese Befreiung zu informieren oder dem Verkäufer seine Umsatzsteuerbefreiungsnummer nicht rechtzeitig mitteilt und der Verkäufer verpflichtet ist, die entsprechende Steuer zu entrichten, hat der Käufer dem Verkäufer den einschlägigen Steuerbetrag nach Vorlage der entsprechenden Rechnungen des Verkäufers zu erstatten.
- 9. Zahlungsbedingungen, Säumniszuschläge, Aufrechnung, Verweigerung der Leistung:**
- 9.1** Sobald der Verkäufer gegenüber dem Käufer den Auftrag bestätigt hat, ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer den Kaufpreis sowie etwaige sonstige zusätzlich vom Käufer zu zahlende Kosten in Rechnung zu stellen, zu denen u.a. auch angemessene Kosten für Verpackung, Transport und Lieferung gehören.
- 9.2** Sofern diese Vereinbarung eine Ratenzahlung des Kaufpreises vorsieht, erfolgen die Zahlungen nach folgendem Zeitplan (nachfolgend jeweils als ein „**Zahlungsmeilenstein**“ bezeichnet):
- 5% des Kaufpreises entweder (i) nachdem der Verkäufer den Zuschlag für das Projekt erhalten hat oder (ii) nachdem der Verkäufer die Bestellung erhalten hat oder (iii) nachdem die Auftragsbestätigung erfolgt ist, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt.
  - 20% des Kaufpreises, nachdem der Verkäufer die ersten Zeichnungen vorgelegt hat.
  - 20% des Kaufpreises, nachdem der Verkäufer die Zeichnungen fertig vorgelegt hat.
  - 20% des Kaufpreises, nachdem der Verkäufer mitgeteilt hat, dass er mit der Produktion begonnen hat.
  - 25% des Kaufpreises entweder (i) nachdem die Waren vom Verkäufer gemäß Ziffer 3.3 versandt worden sind oder (ii) nachdem der Verkäufer mitgeteilt hat, dass die Waren zum Versand bereitstehen, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt (nachfolgend als „**Fertigstellung der Ausrüstung**“ bezeichnet).
  - 10% des Kaufpreises entweder (i) nachdem die Waren das erste nutzbare Medium produziert haben oder (ii) nach Ablauf von 30 Tagen nach Versand der Waren, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt.
- 9.3** Sollte die Erreichung eines bestimmten Zahlungs-Meilensteins sich verzögern oder ausgesetzt werden, weil dies für den Käufer wünschenswert ist oder weil andere Gründe vorliegen, für die der Käufer oder seine Vertreter verantwortlich sind, gilt dieser Zahlungs-Meilenstein gleichwohl als erreicht und der Verkäufer ist berechtigt, dem Käufer die entsprechende Rechnung zu stellen, so als ob der einschlägige Zahlungs-Meilenstein erreicht worden wäre. In diesem Fall hat der Käufer den Verkäufer in Schriftform über die Gründe für die Verzögerung und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung in Kenntnis zu setzen. Der Verkäufer wird die Waren (bzw. Teile der Waren) solange in einem gesonderten Bereich lagern, bis die Auslieferung faktisch erfolgt.
- 9.4** Der Käufer hat die vom Verkäufer in Rechnung gestellten Beträge binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Der Käufer wird alle gemäß dieser Vereinbarung zu zahlenden Beträge im Rahmen des elektronischen Zahlungsverkehrs oder durch telegrafische Überweisung in Euro leisten. Zahlungen für Rechnungen in Fremdwährungen erfolgen gemäß den vom Verkäufer in Schriftform erteilten Anweisungen.
- 9.5** Zahlt der Käufer nicht fristgerecht, hat er Verzugszinsen zu zahlen, die entweder 1,5% pro Monat betragen oder sich nach dem gemäß anwendbarem Recht zulässigen Höchstsatz richten, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist. Die Verzugszinsen werden täglich errechnet und sind monatlich zu tilgen. Der Käufer hat dem Verkäufer sämtliche Kosten

zu erstatten, die diesem für seine Forderungsnachverfolgung entstehen, zu denen u.a. auch angemessene Anwaltshonorare gehören.

- 9.6** Wenn der Käufer fällige Beträge nicht fristgerecht bezahlt und der Verzug fünf Tage ab Erhalt einer entsprechenden Mahnung fort dauert, hat der Verkäufer zusätzlich zu den Rechtsbehelfen, die ihm gemäß diesen Bedingungen oder laut Gesetz zur Verfügung stehen (und auf die der Verkäufer nicht durch die Ausübung von gemäß dieser Vereinbarung bestehenden Rechten verzichtet), folgende Rechte:
- a. Einstellung der Bearbeitung von Bestellungen bzw. Einstellung der Lieferung von Waren und/oder Erbringung von Leistungen;
  - b. Rechnungsstellung, bevor Waren an den Käufer geliefert werden;
- wobei der Verkäufer nicht verpflichtet ist, Waren an den Käufer zu liefern, bevor dieser die betreffende Rechnung vollständig bezahlt hat.
- 9.7** Wenn der Käufer fällige Beträge nicht fristgerecht bezahlt und der Verzug 5 Tage ab Erhalt einer entsprechenden Mahnung fort dauert oder der Verkäufer Zweifel an der Finanzkraft des Käufers hat und diese Zweifel über fünf 5 Tage, nachdem eine diesbezügliche schriftliche Mitteilung erfolgt ist, fortbestehen:
- a. werden alle noch nicht bezahlten Rechnungen automatisch zur Zahlung fällig und müssen durch den Käufer beglichen werden;
  - b. ist der Verkäufer berechtigt, Barzahlung bzw. die Stellung einer Sicherheit oder einer anderweitigen zur Zufriedenheit des Verkäufers ausfallenden Absicherung zu verlangen.
- 9.8** Sämtliche Verkäufe müssen durch die Kreditabteilung des Verkäufers genehmigt werden.
- 9.9** Der Käufer ist nur berechtigt, mit solchen Gegenforderungen aufzurechnen, die unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 9.10** Dasselbe gilt für etwaige Zurückbehaltungsrechte sowie Rechte zur Verweigerung der Leistung gemäß §§ 320, 273 BGB. Der Käufer kann diese Rechte nur dann ausüben, wenn sie aus ein und derselben vertraglichen Beziehung stammen. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gilt jede einzelne Bestellung als eigenständiger Vertrag.

## 10. Eingeschränkte Gewährleistung:

- 10.1** Der Käufer hat nur dann Anspruch auf die Rechte aus der nachfolgend ausgeführten Gewährleistung (nachfolgend als die „**Eingeschränkte Gewährleistung**“ bezeichnet), wenn er seinen Pflichten zur Untersuchung und zur Anzeige von Mängeln (§ 377 HGB) ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Lieferung der Waren über etwaige erkennbare Mängel in Kenntnis zu setzen. Verborgene Mängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung, jedoch spätestens innerhalb von sieben Tagen nach dem Zeitpunkt ihrer Feststellung in Schriftform mitgeteilt werden.
- 10.2** Der Verkäufer gewährleistet lediglich, dass die in vorstehender Ziffer 2.1 genannten Spezifikationen eingehalten werden; dies stellt jedoch keine Garantie für das Vorliegen bestimmter Eigenschaften oder eine sonstige Art von Garantie dar, es sei denn, die Parteien haben etwas Anderslautendes in Schriftform vereinbart. Der Verkäufer garantiert insbesondere nicht, dass die Waren für eine bestimmte Verwendung oder einen bestimmten Zweck geeignet oder marktgängig sind.
- 10.3** Sämtliche vom Käufer geltend gemachten Ansprüche sind durch vollständige Angaben (zu denen u.a. auch die Systembetriebsbedingungen gehören) zu belegen, sofern dies praktisch möglich und sinnvoll ist. Der Käufer hat den Verkäufer bei der Feststellung von Mängeln und deren Behebung nach Kräften zu unterstützen. Darüber hinaus hat der Käufer unverzüglich angemessenen Zutritt zu den Aufzeichnungen zu gewähren, die Einzelheiten über den Mangel enthalten. Insbesondere hat der Käufer dem Verkäufer die Möglichkeit zu geben, die Waren bzw. Leistungen, im Hinblick auf die geltend gemacht wurde, dass sie nicht dieser Eingeschränkten Gewährleistung entsprechen, in Augenschein zu nehmen und zu überprüfen.
- 10.4** Sofern nach Gefahrenübergang gemäß vorstehender Ziffer 5 ein Mangel vorliegt, kann der Verkäufer nach eigenem Gutdünken und in eigenem Ermessen (wobei der Käufer jedoch bei Fälligkeit einen angemessenen Kaufpreisanteil, der dem einschlägigen Mangel Rechnung trägt, zu entrichten hat) entweder (i) den Mangel beheben, (ii) einen mangelfreien Artikel liefern oder (iii) auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers die Rückgabe der mangelhaften Waren annehmen und bereits geleistete Zahlungen zurückerstatten oder entsprechende Gutschriften für die mangelhaften Güter ausstellen.
- 10.5** Der Verkäufer ist berechtigt, eine Nacherfüllung zu verweigern, wenn diese nur zu unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre.

- 10.6** Sofern die Nacherfüllung gemäß § 440 BGB Satz 2 endgültig fehlgeschlagen ist, ist der Käufer berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder einen Preisnachlass zu fordern. Der Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen, wenn die tatsächliche Beschaffenheit des Objektes nur unwesentlich von den vereinbarten Spezifikationen abweicht oder die vertraglich vereinbarte bzw. übliche Nutzung nur unwesentlich beeinträchtigt ist. Nachfolgende Ziffer 11 bleibt hiervon unberührt.
- 10.7** Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers beträgt ein Jahr ab Gefahrenübergang gemäß vorstehender Ziffer 5 (nachfolgend als die „**Gewährleistungsfrist**“ bezeichnet)
- 10.8** Sofern ein geltend gemachter Gewährleistungsanspruch nicht unter diese Eingeschränkte Gewährleistung fällt, hat der Käufer dem Verkäufer den Schaden zu ersetzen und ihm die in diesem Zeitpunkt regelmäßig erhobene Vergütung für derartige Leistungen oder Produkte zu erstatten.
- 10.9** Diese Eingeschränkte Gewährleistung ist exklusiv und gemäß nachfolgender Ziffer 11 verfügt der Käufer über keine sonstigen Rechte im Hinblick auf mangelhafte Waren.

## **11. Haftungsbeschränkung:**

- 11.1** Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer uneingeschränkt.
- 11.2** Sofern der Verkäufer fahrlässig, jedoch nicht grob fahrlässig handelt, haftet er nur bei einem Verstoß gegen eine Pflicht, deren Erfüllung für die ordnungsgemäße Ausführung der Bestellung oder die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags wesentlich ist und auf deren Erfüllung der Käufer regelmäßig vertrauen darf. In diesen Fällen ist die Haftung des Verkäufers auf den für diese Art von Vertrag typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 11.3** Sofern die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt der entsprechende Ausschluss bzw. die entsprechende Einschränkung auch für die persönliche Haftung seiner Organe, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 11.4** Sämtliche Schadenersatzansprüche des Käufers verjähren nach Ablauf von einem Jahr, nachdem der Käufer Kenntnis von dem schädigenden Ereignis erlangt hat; ausgeschlossen sind jedoch durch Mängel hervorgerufene Schadenersatzansprüche, die ein Jahr nach Gefahrenübergang gemäß vorstehender Ziffer 5 verjähren.
- 11.5** Gemäß dieser Ziffer 11 bestehende Haftungseinschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) sowie für Schäden aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 12. Vertragsanpassung, Stornierung:** Ungeachtet anders lautender Bestimmungen in diesen Bedingungen können diese Bedingungen geändert oder gekündigt/storniert werden, und geplante Lieferungen im Rahmen dieser Bedingungen nur verschoben oder geändert werden: (i) nach vorheriger schriftlicher Mitteilung des Käufers an den Verkäufer und (ii) schriftlicher Zustimmung des Verkäufers zur Vertragsanpassung oder –stornierung. Im Falle einer Vertragsanpassung oder -stornierung nach dieser Bestimmung hat der Käufer dem Verkäufer alle Aufwendungen zur Vertragsdurchführung zu zahlen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Lagergebühren, Versicherungskosten, Frachtkosten, nicht wiederkehrende Konstruktions- oder Produktionskosten und zur Kostendeckung erforderliche Beträge.
- 13. Kündigung:** Zusätzlich zu den gemäß diesen Bedingungen bestehenden Rechtsbehelfen ist der Verkäufer berechtigt, diese Vereinbarung fristlos schriftlich zu kündigen, wenn der Käufer (i) einen nach dieser Vereinbarung fälligen Betrag nicht zahlt und der Verzug für 10 Tage fort dauert, nachdem der Käufer über die noch nicht erfolgte Zahlung in Kenntnis gesetzt wurde, (ii) anderweitig nicht geleistet oder gegen diese Bedingungen verstoßen hat und diese Nichtleistung bzw. dieser Verstoß für 10 Tage fort dauert, nachdem der Käufer schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt wurde oder (iii) zahlungsunfähig wird, einen Insolvenzantrag bzw. einen Antrag auf Zwangsverwaltung oder Abwicklung stellt oder ein Verfahren wegen Insolvenz, Zwangsverwaltung, Abwicklung, Vermögensverwaltung, Sanierung oder Abtretung zugunsten von Gläubigern einleitet bzw. ein derartiges Verfahren eingeleitet wird.
- 14. Änderungen:** Der Verkäufer ist nur dann verpflichtet, Änderungen oder Abwandlungen des in der Dokumentation des Verkäufers beschriebenen Arbeitsumfangs umzusetzen, wenn der Käufer und der Verkäufer in Schriftform Einigung über die Einzelheiten der Änderung sowie die sich daraus ergebenden Preise, Termine oder sonstigen vertraglichen Modifikationen erzielt haben. Dies umfasst auch Änderungen oder Abwandlungen, die durch eine Änderung des anwendbaren Rechts erforderlich werden, welche erst nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Vereinbarung und dieser Bedingungen eingetreten ist.

- 15. Verstoß gegen geistige Eigentumsrechte:** Der Käufer ist nicht befugt, Zusicherungen, Erklärungen oder Garantien für die gemäß dieser Vereinbarung verkauften Waren im Namen des Verkäufers abzugeben. Der Käufer hat den Verkäufer auf eigene

Kosten schadlos zu halten und freizustellen im Hinblick auf sämtliche Ansprüche oder Haftung im Zusammenhang mit US-amerikanischen oder anderen ausländischen Patenten, Urheberrechten, Marken oder sonstigen geistigen Eigentumsrechten und im Zusammenhang mit Produkthaftung aufgrund der gemäß den Vorgaben oder Anweisungen des Käufers erfolgten Vorbereitung bzw. Herstellung der Waren, oder aufgrund einer nicht zulässigen oder nicht ordnungsgemäßen Nutzung der Waren oder Teile der Waren durch den Käufer, oder aufgrund von Änderungen oder Abwandlungen der Waren oder von Teilen der Waren, die von anderen Personen als dem Verkäufer vorgenommen werden, oder aufgrund einer Nutzung der Waren in Kombination mit Produkten, die nicht vom Verkäufer zur Verfügung gestellt wurden.

## 16. Eigentum an Material:

**16.1** Sämtliche Ideen, Konzepte, unabhängig davon, ob diese patentierbar sind oder nicht, Geräte, Erfindungen, Urheberrechte, Verbesserungen oder Entdeckungen, Entwürfe (auch Zeichnungen, Pläne und Spezifikationen), Schätzungen, Preise, Vermerke, elektronischen Daten und sonstigen Dokumente bzw. Informationen, die a) durch den Verkäufer erschaffen, vorbereitet, zur Nutzung vervielfältigt oder offengelegt werden und/oder b) auf Vertraulichen Informationen des Verkäufers basieren, von diesen abgeleitet sind oder diese nutzen, sowie sämtliche damit verbundenen geistigen Eigentumsrechte verbleiben zu jeder Zeit im Eigentum des Verkäufers. Die Rechte, Titel oder Interessen im Hinblick auf Patente, Marken, Handelsbezeichnungen oder Geschäftsgeheimnisse bzw. Muster, Zeichnungen oder Entwürfe für die Waren oder sonstige geistige Eigentumsrechte des Verkäufers gehen nicht auf den Käufer über; der Verkäufer bleibt zu jedem Zeitpunkt im Besitz der einschlägigen Eigentumsrechte. Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen gewährt der Verkäufer dem Käufer eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare Lizenz zur Nutzung all dieser Materialien in dem erforderlichen Umfang und einzig und alleine zum Zweck einer Nutzung der Waren, die der Käufer nach dieser Vereinbarung von dem Verkäufer erworben hat, durch den Käufer. Der Käufer darf diese Materialien nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers gegenüber Dritten offenlegen. § 17 Abs. 2 UrhG bleibt hiervon unberührt.

**16.2** Voraussetzung für die Lieferung der Waren an den Käufer ist, dass der Käufer weder mittelbar noch unmittelbar (i) die Waren ändert oder modifiziert, (ii) die Waren disassembliert, dekompiert, einem Reverse Engineering unterzieht oder anderweitig analysiert, (iii) Produktkennzeichnungen oder Eigentumshinweise entfernt, (iv) die Waren modifiziert oder abgeleitete Werke davon herstellt, (v) anderweitig Maßnahmen ergreift, die den Rechten des Verkäufers an der Technologie und dem geistigen Eigentum der Waren entgegenstehen, (vi) anderen dabei behilflich ist oder andere damit beauftragt, eine der vorstehend beschriebenen Handlungen durchzuführen; der Käufer hat auch dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Vertreter sich an die vorstehenden Bestimmungen halten. §§ 69a ff. UrhG bleiben hiervon unberührt.

**17. Export:** Voraussetzung für die Lieferung der Waren an den Käufer ist, dass der Käufer seine Zustimmung dazu erklärt, dass er im Hinblick auf die Ausfuhr oder den Wiederverkauf der Waren durch den Käufer allen Anforderungen der US-amerikanischen Regelungen über den internationalen Waffenhandel [*International Traffic in Arms Regulations*] („**ITAR**“) sowie der US-amerikanischen Exportbestimmungen [*Export Administration Regulations*] („**EAR**“) sowie den in diesem Zusammenhang erlassenen Regelungen und nachfolgenden Novellierungen sowie allen sonstigen nationalen (auch, aber nicht nur europäischen) Gesetzen und Vorschriften über Exportkontrolle Rechnung tragen wird; hierzu zählen auch Gesetze und Vorschriften über Ausfuhrgenehmigungen, Ausfuhrbeschränkungen für Länder, gegen die ein Embargo verhängt wurde, sowie Beschränkungen für den Vertrieb an bestimmte Personen und/oder Unternehmen. Der Käufer erklärt ferner seine Zustimmung dazu, dass der Versand und/oder die Lieferung der Waren durch den Verkäufer unter dem Vorbehalt steht, dass der Verkäufer sämtliche erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen, Lizenzen und Erlaubnisse (nachfolgend gemeinsam als „**Genehmigungen**“ bezeichnet) erwirken kann und der Käufer erklärt seine Zustimmung dazu, dass der Verkäufer vorbehaltlich Ziffer 11.5 gegenüber dem Käufer nicht für einen etwaig nicht erfolgenden oder verzögerten Versand oder Lieferung der Waren haftet, sofern die einschlägigen Genehmigungen durch eine Regulierungs- oder sonstige staatliche Behörde verzögert, mit Auflagen versehen, versagt oder nicht erteilt werden, die im Hinblick auf die einschlägigen Genehmigungen zuständig ist.

**18. Vertraulichkeit:** Sofern der Verkäufer dem Käufer Zugriff auf Daten aus Forschung und Entwicklung, technische oder wirtschaftliche Daten oder sonstige geschäftliche Informationen oder Knowhow gewährt, die vertraulich zu behandeln sind (unabhängig davon, ob die entsprechenden Daten in Schriftform überlassen werden oder nicht), wird der Käufer ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers diese Daten zu keinem Zeitpunkt nutzen oder gegenüber anderen Personen oder Unternehmen offenlegen. Sofern der Käufer und der Verkäufer eine gesonderte Vertraulichkeitsvereinbarung (nachfolgend als die „**Vertraulichkeitsvereinbarung**“ bezeichnet) abgeschlossen haben, haben die Bestimmungen dieser Vertraulichkeitsvereinbarung Vorrang vor den Bestimmungen dieser Ziffer.

**19. Verzicht:** Ein durch den Verkäufer erklärter Verzicht auf eine der in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen ist erst wirksam, wenn er in Schriftform erfolgt und vom Verkäufer unterzeichnet worden ist. Wenn der Verkäufer ein Recht, einen Rechtsbehelf, eine Vollmacht oder ein Vorrecht, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, nicht oder nicht rechtzeitig ausübt

bzw. nicht darauf besteht, dass der Käufer diese Bedingungen genau einhält, stellt dies keinen Verzicht des Verkäufers dar und ist auch nicht als solcher auszulegen.

- 20. Höhere Gewalt:** Unter keinen Umständen haftet der Verkäufer für eine Vertragsverletzung im Zusammenhang mit Nichterfüllung oder Minderleistung, die durch Umstände entstehen, die sich der Kontrolle des Verkäufers entziehen (eine "höhere Gewalt"). Als Fall der höheren Gewalt in diesem Sinne gelten insbesondere Lieferschwierigkeiten in Folge von extremen Witterungsbedingungen, Naturkatastrophen, Feuer, Unfälle, Streik, Aussperrung oder andere Arbeitskräftemangel oder -störungen, Sperrung, Boykott, Embargo oder Zolltarifbeschränkungen, Terrorismus oder Terrorakte, Krieg oder Kriegszustand oder bürgerliche Unruhen oder Aufruhr, Versagen öffentlicher oder privater Telekommunikationsnetze, Epidemien, Pandemien, Krankheit oder Quarantäne. Die ausbleibende oder beeinträchtigte Vertragserfüllung des Verkäufers stellt unter diesen Umständen keine Verletzung des Vertrages dar und gilt während der Dauer eines solchen Ereignisses oder solcher Ereignisse als ausgesetzt und als auf einen angemessenen Zeitpunkt danach verschoben oder entsprechend angepasst.
- 21. Keine Drittbegünstigten:** Diese Vereinbarung gilt nur zugunsten der Vertragsparteien sowie ihrer jeweiligen Rechtsnachfolger und zulässigen Zessionare. Durch die in dieser Vereinbarung enthaltenen impliziten oder expliziten Bestimmungen entsteht für keine andere natürliche oder juristische Person ein (gesetzlich oder nach Billigkeitsrecht begründeter) Rechtsanspruch, Nutzen oder Rechtsbehelf nach diesen Bedingungen oder auf deren Grundlage.
- 22. Beziehung zwischen den Parteien:** Die zwischen den Parteien bestehende Beziehung ist eine Beziehung zwischen unabhängigen Geschäftspartnern. Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen begründen kein Geschäftsbesorgungsverhältnis, keine Personengesellschaft, kein Joint Venture und keine sonstige Form eines gemeinsamen Unternehmens, eines Beschäftigungsverhältnisses oder eines Treueverhältnisses; die Parteien sind nicht befugt, für die jeweils andere zu handeln oder verbindliche Erklärungen abzugeben.
- 23. Wirksamkeit:** Sollte eine in dieser Vereinbarung, der Auftragsbestätigung oder diesen Bedingungen enthaltene Bestimmung von einer zuständigen Behörde ganz oder teilweise für unwirksam oder undurchführbar erklärt werden, so ist die betreffende Bestimmung unwirksam, jedoch nur in dem Maße ihrer unwirksamen oder undurchführbaren Bestandteile, ohne dass der verbleibende Teil der betreffenden Bestimmung oder die übrigen Bestimmungen dadurch ihre Gültigkeit verlieren; diese bleiben vielmehr unberührt bestehen.
- 24. Anwendbares Recht:** Diese Vereinbarung sowie sämtliche sich aus ihr oder im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieser Vereinbarung oder dem/den einschlägigen Rechtsgeschäft(en) für die Parteien ergebenden Rechte und Pflichten sowie sämtliche sich aus oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung ergebenden nicht-vertraglichen Pflichten unterliegen deutschem Recht. Die Parteien vereinbaren, dass ausschließlich die Gerichte in Frankfurt am Main (Landgericht Frankfurt am Main) für die Beilegung von Streitigkeiten zuständig sein sollen, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung (auch im Hinblick auf nicht-vertragliche Pflichten) ergeben. Die Parteien schließen die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ausdrücklich aus. Weiterhin schließen sie die Anwendung des Internationalen Gesetzes über die Konvention über den Warenkauf [*International Sale of Goods Contracts Convention Act*], S.C. 1990-1991, C. 13 sowie des Internationalen Gesetzes über den Warenkauf [*International Sale of Goods Act*], R.S.O. 1990, C.I.10 in ihrer jeweils gültigen Fassung ausdrücklich aus.
- 25. Fortdauer:** Sämtliche Zahlungsverpflichtungen, Vertraulichkeits- und Schadloshaltungsverpflichtungen, Gewährleistungen, Haftungsbeschränkungen sowie Bestimmungen über Produktrückgaben und das Eigentum an Material bleiben gemeinsam mit den Ziffern, deren Fortdauer für die Auslegung und Durchsetzung dieser Bedingungen notwendig ist, vollumfänglich für die in den einschlägigen Bestimmungen oder gesetzlich festgelegte Dauer in Kraft.
- 26. Änderungen und Abwandlungen:** Änderungen oder Abwandlungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen jeweils von einem bevollmächtigten Vertreter der Parteien unterzeichnet werden, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen werden muss, dass diese Vereinbarung dadurch geändert wird. Dies gilt entsprechend auch für Änderungen oder Abwandlungen dieser Ziffer.